

Ans den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. August 1868.)

Mit Note vom 23. dieß hat die k. k. österreichische Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft an den Bundesrath das Gesuch gestellt, ihr zuhanden ihrer Regierung die in der Schweiz bestehenden Agrargesetze zu verschaffen.

Diesem Gesuche zu entsprechen, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen:

„Tit.!

„Die österreichische Gesandtschaft dahier ist beauftragt, ihrer Regierung die Agrargesetze, welche in der Schweiz bestehen, sammt den einschlägigen Motivberichten und Begründungen zu verschaffen.

„Sie hat daher das Gesuch an uns gerichtet, wir möchten ihr die Gesetze und Einrichtungen der Schweiz, die auf diesem Gebiete so weit vorangeschritten sei, zur Kenntniß bringen, und ihr auch die über solche Gesetze erschienenen Handbücher und Kommentare dem Titel nach andeuten.

„Um diesem Begehren entsprechen zu können, ersuchen wir Sie, uns gefälligst mitzutheilen, ob derartige gesetzliche Vorschriften und Druckschriften bei Ihnen erschienen sind, und uns bejahendenfalls wo möglich ein Exemplar davon zukommen zu lassen oder wenigstens den Titel davon anzugeben.“

Der Bundesrath hat den eidgenössischen Ständen das Protokoll über die am 4. Juli d. J. stattgefundene zweite Konferenz in Sachen der Einführung eines schweizerischen Handelsrechtes zuzusenden beschlossen, sammt folgendem Kreisschreiben:

„Tit. I

„Mit Kreisschreiben vom 3. Februar a. c.*) haben wir sämmtlichen Kantonen das Protokoll über die Verhandlungen der am 13. Dezember v. J. stattgefundenen Konferenz betreffend die Einführung eines schweizerischen Handelsrechtes mitgetheilt und dem Beschlusse dieser Konferenz entsprechend die Frage vorgelegt, ob sie auch geneigt wären, auf Verathungen einzutreten, welche statt eines besondern Handelsrechtes die Bearbeitung eines allgemeinen schweizerischen Obligationenrechtes mit besonderer Rücksichtnahme auf den kaufmännischen Verkehr zum Zwecke hätten, wobei noch überdies auf ein gemeinsames Konkursrecht Rücksicht genommen werden könnte.

„Mit Ausnahme von Appenzell J. Rh. haben alle Kantone in dem Sinne geantwortet, daß sie fortfahren, an den fraglichen Konferenzen Theil zu nehmen.

„In Folge dessen hat am 4. Juli 1868 die zweite Sitzung der Konferenz stattgefunden, in welcher die Abgeordneten ihre Instruktionen über die oben erwähnte neue Frage eröffneten und dann beschlossen, auf ein allgemeines Obligationenrecht überzugehen. Die Konferenz richtete daher an den Bundesrath das Gesuch, er möchte ein solches redigiren lassen, und zwar im Sinne des in der ersten Konferenzsitzung von Bern gestellten Antrages. Die Konferenz ging aber noch einen Schritt weiter, indem sie den Bundesrath ferner ersuchte, in getrennter Redaktion auch ein allgemeines schweizerisches Konkursrecht und ein allgemeines Betreibungsgesetz bearbeiten zu lassen.

„Es versteht sich von selbst, daß wir mit Vergnügen den Wünschen der Konferenz nachkommen werden. Es ist auch unser Justiz- und Polizeidepartement seit einiger Zeit mit den einleitenden Schritten zur Vollziehung beschäftigt.

„Inzwischen haben wir die Ehre, sämmtlichen Kantonen beigegeben das Protokoll über die Verhandlungen jener zweiten Konferenz mitzutheilen, indem es für sie ohne Zweifel von Werth ist, von dem Gange derselben und namentlich von den verschiedenen Ansichten der Kantone nähere Kenntniß zu erhalten.“

(Vom 31. August 1868.)

Die Regierung des Königreichs Italien hat durch ihre Gesandtschaft in Bern unterm 29. dies dem Bundesrathe ihren Wunsch ausgesprochen,

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1868, Band I, Seite 143.

mit der Schweiz ein Uebereinkommen wegen kostenfreier Zusendung der Toddscheine für Angehörige beider Staaten zu treffen.

In Folge dessen hat der Bundesrath beschlossen, an die eidgenössischen Stände das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen :

„Tit.!

„Mit Note vom 29. dies stellt die italienische Gesandtschaft den Antrag, sich gegenseitig die Toddscheine der im andern Staate verstorbenen Angehörigen, also der in Italien gestorbenen Schweizer, oder der in der Schweiz mit Tod abgegangenen Italiener, im diplomatischen Wege, und zwar kostenfrei zuzustellen.

„Es wäre dies ungefähr das gleiche Verfahren, das, wie Sie aus unserm Kreis Schreiben vom 21. August 1867 sich erinnern*), auch gegen Belgien beantragt worden, das aber bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, indem die entsprechende Erklärung von letzterem Staate zur Zeit noch aussteht. Wie hier, so spricht natürlich auch für das von Italien vorgeschlagene Verfahren die Rücksicht, daß mannigfache Korrespondenzen zur Ermittlung von Sterbefällen beseitigt und daß die daherigen, oft langwierigen Nachforschungen bedeutend abgekürzt würden.

„Indem wir Sie ersuchen, sich darüber auszusprechen, ob Sie uns zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit Italien im angetragenen Sinne, sowie zum Austausch einer angemessenen Erklärung ermächtigen wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Herr Heinrich Karl Adolf Ludwig aus Stettin, erster Assistent und Hilfsprofessor an der mechanisch-technischen Abtheilung des eidg. Polytechnikums, hat, in Folge seiner Berufung als Professor des Maschinenbaues und als Chef dieser Abtheilung an die neu organisirte polytechnische Schule in München, mit Schreiben vom 17. d. Mts. um Entlassung von seiner jetzigen Stelle nachgesucht, welche Entlassung ihm vom Bundesrathe unter bester Verdankung der geleisteten guten Dienste auf Ende September d. J. ertheilt wurde.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Standeskommission des Kantons Glarus wegen Errichtung eines eidg. Tele-

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1867, Band II, Seite 585.

graphenbüreau in Engi im Sernsthal zu unterhandeln, und unter den in der modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bestimmungen einen Vertrag abzuschließen.

(Vom 2. September 1868.)

Auf ein Gesuch der Gemeindebehörden von Ruggisberg und Zimmerwald hat der Bundesrath beschlossen, den am 5. Juni d. J. in einen bloßen Sommerkurs umgewandelten Postkurs Ruggisberg-Kehrsaz auch im Winter beizubehalten, dagegen den Sommerkurs Bern-Belp vom 15. September nächsthin an aufzuheben.

(Vom 4. September 1868.)

Das schweiz. Postdepartement ist vom Bundesrath ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Aargau über Errichtung eines eidgenössischen Telegraphenbüreau in Stein zu unterhandeln und daraufhin einen Vertrag abzuschließen.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 2. September 1868)

als Postkommis in Basel: Hr. Wilhelm Hess, von und in dort,
bisher Gehilfe auf dem Hauptpost-
büreau Basel;

(am 4. September 1868)

als Posthalter in Wynigen: Hr. Friedrich Leuenberger, Krämer,
von und in Wynigen (Bern);
„ Telegraphist in Arlesheim: „ Johann Baptist Dornacher, von
und in Arlesheim (Basel-Lands-
schaft).

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1868
Date	
Data	
Seite	239-242
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.